

# Inhaltskontrolle und Inhaltsverantwortlichkeit bei Telekommunikationsdiensten aus Sicht der Deutschen Bundespost Telekom

Vortrag anlässlich des IV. EUnet-Workshops, Universität Dortmund, 9.–10. September 1992

Peter M. Rütter

## 1. Einleitung

Bereits der zur Kennzeichnung der nachfolgend behandelten Thematik verwendete Titel mag manchen in Erstaunen versetzen. Ist denn nicht die fehlende Befugnis, das fehlende Interesse und – wegen der zu bewältigenden Massen – auch die faktisch fehlende Möglichkeit des Postdienstes, den Inhalt von Briefen, Paketen, Päckchen und sonstigen Sendungen zu kontrollieren, nur allzu offensichtlich? Und muß dies nicht für einen Telekommunikationsdiensteanbieter als ebenso reinem 'Vermittler' von Kommunikationsvorgängen, als selbst Unbeteiligtem an dieser Kommunikation, zwingend parallel gesehen werden?

*Stimmt die These vom „spuren Transporteur“?*

Für den, der diese Annahmen als 'offensichtlich' zutreffend zugrunde legt, ist die Thematik in der Tat kaum der näheren Betrachtung wert, das Ergebnis ist evident: Die DBP Telekom ist keine 'Leitungspolizei'. Solange die von der DBP Telekom übermittelten Inhalte nicht die verwendeten Leitungen schamesrot zum Glühen bringen und deshalb ihr Leitungsnetz technisch gefährden, kann sie nicht, darf sie nicht und – erst recht – muß sie nicht diese Inhalte auf etwaige Rechtsverstöße der Kommunikatoren hin kontrollieren, geschweige denn ist sie dafür verantwortlich.

*Die Rechtslage beim Postdienst*

Ganz so einfach sind die Dinge indes schon beim Postdienst nie gesehen worden. Vielmehr stellt etwa die Behandlung von Postsendungen mit 'unzüchtigem' Inhalt dort ein klassisches Problem dar. Die Sichtung der aktuellen Regelungen für den Postdienst ergibt einige Indizien für Interesse und Kenntnisnahme bezüglich des Inhalts von Postsendungen. So dürfen zum Beispiel als Ausnahme vom Postgeheimnis (§ 5 Abs. 1 Postgesetz) verschlossene Postsendungen geöffnet werden, wenn dies zur Verfolgung einer im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen rechtswidrigen Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, erforderlich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Postgesetz). Oder so sind zum Beispiel Postsendungen, deren – merke wohl! – *Inhalt* gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, als Ausnahme zu dem sonst geltenden Kontrahierungszwang von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 1. Alt. Postdienstverordnung).

*Die Diskussion um die Inhaltskontrolle in Btx*

Im Telekommunikationsbereich ist die Diskussion über die immer wieder geforderte erhöhte Inhaltskontrolle im Bildschirmtext (Btx) – System zur Unterbindung pornographischer Inhalte – ein Dauerbrenner, und bezüglich der neuen privaten Audiotex-Dienste – Informationsdienste, die über die Vorwahl 0190 erreichbar sind und bei deren Inanspruchnahme ein schnellerer Zeittakt angelegt wird – ist die Frage des vertraglichen Ausschlusses gesetzwidriger Informationen und der Inhaltskontrolle im Hinblick auf ausländische Erfahrungen – dort zu einem großen Teil Telefonsex aller Art – von höchster Aktualität und politischer Brisanz. Daneben ist die Frage einer Inhaltskontrolle überall dort virulent, wo die DBP Telekom unter Umständen selbst für die für andere übermittelten Inhalte haftbar gemacht werden kann, weil Gesetze eben gerade auch den 'Übermittler' in Anspruch nehmen.

*Inhaltsverantwortung setzt „Kann“ und „Muß“ einer Kontrolle voraus.*

Entgegen dem ersten Anschein ist das Thema: „*Inhaltskontrolle und Inhaltsverantwortung bei Telekommunikationsdiensten*“ also durchaus wert, näher beleuchtet zu werden. Die Beantwortung der Frage nach Kontrollmöglichkeiten ist dabei für die Frage der Verantwortung insoweit vorgreiflich, als dort, wo jegliche Kontrolle aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist, keine Verantwortung angenommen werden kann. Die Inhaltsverantwortung setzt das 'Kann' und 'Muß' einer Kontrolle voraus. Ohne in diesem Rahmen eine erschöpfende Behandlung des Themas leisten zu können und zu wollen, sollen deshalb im folgenden zunächst die Zulässigkeitsgrenzen einer Inhaltskontrolle (2) und sodann die Verantwortlichkeit der DBP Telekom für Kommunikationsinhalte in dem danach zulässigen Bereich an Hand einiger Beispiele der Verfahrensweise aus der Praxis (3) beleuchtet werden.

Postdirektor Peter M. Rütter ist Referent für Telekommunikationsrecht und Großkundenverträge bei der Generaldirektion der Deutschen Bundespost Telekom.

## 2. Zur Zulässigkeit einer Inhaltskontrolle in Telekommunikationsdiensten

### 2.1. Zulässigkeitsgrenzen für Inhaltskontrollen durch die DBP Telekom aufgrund beschränkter Verwaltungskompetenzen

Eine besondere, nicht private Telekommunikationsdiensteanbieter, aber die DBP Telekom angehende rechtliche Beschränkung hinsichtlich des Umfangs einer möglichen Inhaltskontrolle kann sich daraus ergeben, daß die DBP Telekom gemäß § 1 Abs. 2 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) ein Teilbereich der in Art. 87 Abs. Satz 1 GG als *bundeseigene Verwaltung* verankerten „Bundespost“ ist. Für die Tätigkeit der Verwaltung verlangt der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts eine gesetzliche Grundlage, die die Verwaltungskompetenzen festlegt. Da die *äußerste* Grenze der Verwaltungskompetenzen des Bundes nach der Systematik des Grundgesetzes durch dessen Gesetzgebungskompetenzen gebildet wird, ist die DBP Telekom nach derzeitiger Rechtslage von vorneherein auf den Sachbereich „Fernmeldewesen“ im Sinne des die Gesetzgebungskompetenz bestimmenden Art. 73 Nr. 7 GG festgelegt. Demgemäß besteht ihre Aufgabe einfachgesetzlich darin, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben (§ 1 Abs. 1, 5 Fernmeldeanlagenengesetz – FAG), um dadurch die unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Fernmeldewesens in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu erfüllen (§ 1 Abs. 1 PostVerfG), das heißt vor allem: *Fernmeldedienste* zu erbringen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PostVerfG).

Daß sich hieraus Grenzziehungen für den Umfang einer möglichen Inhaltskontrolle ergeben oder zumindest behauptet werden können, zeigt deutlich der lebhafteste Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern bei der Einführung des Btx-Dienstes. Dieser Streit hatte viele Facetten, im Kern ging es jedoch um die Ansicht der Länder, daß die Verwaltungskompetenz des Bundes repräsentiert durch die Deutsche Bundespost sub titulo „Fernmeldewesen“ auf die rein technischen Aspekte der Telekommunikation fokussiert sei, und nicht die Befugnis zur inhaltlichen Regelung des als kontradiktorischen Gegensatz zum Netzbereich verstandenen sogenannten Nutzungsbereichs umfasse.

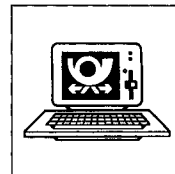
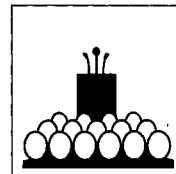
Zur Begründung dafür konnte auf das 1. Fernseh-Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen werden, welches dort ausgeführt hatte (BVerfGE 12, 205, 226 ff.):

*„Fernmeldewesen ist ein technischer, am Vorgang der Übermittlung von Signalen orientierter Begriff. Das Fernmeldewesen hat es mit den Fernmeldeanlagen, also mit technischen Einrichtungen zu tun, mit deren Hilfe Signale „in die Ferne“ übermittelt werden. Das wird durch das Gesetz über Fernmeldeanlagen bestätigt, dessen Vorschriften, soweit sie heranzuziehen sind, sich nach Sinn und Wortlaut auf Regelungen über Errichtung und Betrieb von Funkanlagen, also auf die Regelung technischer Vorgänge beschränken. Das in seiner politischen und kulturellen Bedeutung kaum zu überschätzende Massenkommunikationsmittel Rundfunk ist nicht Teil, sondern „Benutzer“ der Einrichtungen des Fernmeldewesens. (...) ... Zum Fernmeldewesen i. S. von Art. 73 Nr. 7 GG gehören die technischen Voraussetzungen, deren Regelung für einen geordneten Ablauf des Betriebs der Rundfunksender und des Empfangs ihrer Sendungen unerlässlich ist.“*

Grundgedanke dieser Kompetenzzuweisung ist demnach, daß dem Fernmeldewesen lediglich eine *dienende Funktion* zukommt; Aufgabe der 'Post' ist lediglich die *Signaldistribution*, nicht aber die *Signalproduktion*. Das Netz wird inhaltsneutral ohne jegliche Einflußnahme auf die Kommunikation zwischen den Kommunikatoren bereitgestellt. Diese Rechtsansicht hatte sich im Btx-Streit insoweit durchgesetzt, als die Länder 1983 einen Staatsvertrag über Btx schlossen, am 1. Januar 1992 abgelöst durch einen neuen diesbezüglichen Staatsvertrag, der, entgegen einiger gewichtiger Stimmen, die den Ländern eine diesbezügliche Regelungskompetenz absprachen, etliche Regelungen für den Nutzungsbereich enthält (zum Beispiel: § 9 Unzulässige Angebote, Jugendschutz; § 8 Werbung).

Darauf wird bei der Erörterung der Praxis der Inhaltskontrolle bei der DBP Telekom zurückzukommen sein. Abschließend gerichtlich geklärt wurde die Kompetenzfrage bis heute nicht.

Nach allem könnte derjenige, der sich den Länder-Standpunkt im Btx-Streit zu eigen macht, die Ansicht vertreten, daß für die DBP Telekom schon verwaltungskompetenzrechtlich jegliche inhaltliche Einflußnahme und Kontrolle oder irgendwelche von dem übermittelten Inhalt abhängige Maßnahmen ausscheiden. Dies könnte, bezogen auf die



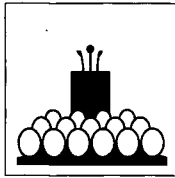
*Rechtliche Kontrollbeschränkungen aufgrund Gesetzesvorbehalts?*

*Argumente aus der Bund-Länder-Diskussion um Btx*

*Stützargument:  
Das 1. Fernseh-Urteil*

*Aufgabe der Post nach dieser Sicht:  
„Distribution“, nicht  
„Produktion“ von Signalen*

*Konsequenz dieser Ansicht:  
Wo keine Kompetenz, da keine  
Verantwortung*



*Der Gegenstandspunkt:  
Fernmeldedienste sind nicht  
mehr bloße  
Nachrichtenübertragung.*

*Vom (bloßen) Fernmeldedienst  
zum Mehrwertdienst*

*BVerfG zur Inhaltskontrolle:  
Ein Argument aus dem  
Beschluß vom 22.6.1988 (2 BvR  
234/87), jur- pc 1989, S. 37*

*Bestätigung durch den Beschluß  
des BVerfG vom 25.3.1992*

Verantwortlichkeit für Kommunikationsinhalte, in vielen Fällen ein komfortables Ergebnis sein, denn „*Verantwortung und Kompetenz stehen in einem unauflösbaren inneren Zusammenhang*“ (Pitschas, *Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsverfahren*, S. 260). Wo keine Kompetenz ist, kann auch keine Verantwortung sein.

So undifferenziert wie vorgestellt, ist diese Ansicht aber nicht haltbar:

Fernmeldedienste beschränken sich heute nicht mehr auf die bloße Nachrichtenübertragung – wie etwa die Dienste der EUNet belegen (vgl. zum Dienstangebot: Rütter, *jur-pc* 1991, 1357 m. w. Nachw.) –, sondern haben auch inhaltliche Elemente und ziehen zum Teil den Telekommunikationsdiensteanbieter in die Kommunikationsbeziehung mit ein (bei EUNet zum Beispiel im Fall der moderierten Newsgruppen), was zu einer Differenzierung nach der Art des in Anspruch genommenen Dienstes zwingt.

#### Exkurs

Ob die DBP Telekom, die neben den überkommenen Informationsdiensten wie Auskunft und Ansage nun sogar Sekretariatservice, Reiseberatung und ähnliches mehr im Rahmen des Funktelefon-DI-Dienstes oder Telematikdienste anbietet, dazu kompetenzrechtlich befugt ist, ob es sich überhaupt um *Fernmeldedienste* handelt, darüber läßt sich trefflich streiten.

Die Problematik wird zugegebenermaßen auch nicht dadurch gelöst – nur zeitweilig kaschiert –, daß der Begriff des *Mehrwertdienstes* strapaziert wird. Immerhin kann allerdings insoweit auf die sogenannte Direktruf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 46, 120, 139) verwiesen werden, in der das Bundesverfassungsgericht jeder *Versteinerungstheorie*, wie sie zur Zeit von der privaten Bankwirtschaft gegenüber der DBP POSTBANK vertreten wird, um deren Betätigungsfeld auf das 1949 vom Verfassungsgeber vorgefundene zu reduzieren, eine klare Absage erteilt, indem es die besondere, dem Fernmeldewesen innewohnende Dynamik herausgearbeitet hat. Die daneben eventuell bestehenden Annexkompetenzen und Kompetenzen kraft Natur der Sache und kraft Sachzusammenhang sind außerdem bis heute weitgehend unbeleuchtet geblieben.

Hinsichtlich der hier allein interessierenden Inhaltskontrolle auf etwaige Rechtsverstöße hin, ist ohnehin ein klares Votum in der neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem für verfassungswidrig erklärten § 15 Abs. 2 Buchst. a) FAG zu finden. Das Bundesverfassungsgericht hat ebenda konstatiert (Archiv PF 1989, 310, 314):

*„Von dem zur Rechtfertigung des Fernmeldemonopols angeführten öffentlichen Interesse wird nach allgemeiner Ansicht auch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fernmeldeverkehr gedeckt. Demgemäß wird in der Verwaltungspraxis nicht nur das Abhören von Polizeifunk oder anderen speziellen Funkdiensten und die Weitergabe sowie Verwertung gewisser empfangener Informationen untersagt, sondern auch die Übermittlung von Nachrichten verboten, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt (...).*

*Daß derartige Regelungen die Verwaltungsbefugnisse der Deutschen Bundespost überschreiten würden, ist nicht ersichtlich. Diese Befugnisse werden zwar durch den Umfang der dem Bund zugewiesenen Gesetzgebungskompetenz für das Post- und Fernmeldewesen (Artikel 73 Nr. 7 GG) begrenzt, denn die Gesetzgebungskompetenz bezeichnet nach der Systematik der Verfassung die äußerste Grenze für dessen Verwaltungsbefugnisse (BVerfGE 12, S. 205 <229>). Für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz sind jedoch Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich dienen, jeweils dem Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen.“* (Hervorhebungen vom Verfasser).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit von postalischen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden Inhaltskontrollregelungen, die in einem notwendigen Zusammenhang mit dem Sachbereich Fernmeldewesen stehen, unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten klar bejaht. Nach allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung des Gewaltenteilungsgrundsatzes wird dabei der in der Regel den Zivilgerichten obliegende Schutz zivilrechtlicher Ansprüche zwischen Dritten auf die Fälle begrenzt sein müssen, in denen die Anspruchsverwirklichung sonst wesentlich erschwert oder ausgeschlossen ist.

Diese Grundsätze bestätigte das Bundesverfassungsgericht übrigens indirekt auch in seiner neuen Entscheidung vom 25. März 1992 (= DÖV 1992, 704) zur Erfassung von Gesprächsdaten mittels Zählervergleichseinrichtung (ZVE) und Fangschaltung durch die Post, indem

es dort erklärt hat, daß ein Gesetz, welches Gesprächsbeobachtungen durch die Post zur meistens nur so möglichen Abwehr bedrohender oder belästigender anonymer Anrufe unter bestimmten Bedingungen erlaubt, verfassungsrechtlich zulässig wäre.

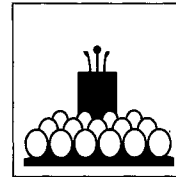
Weitere Beschränkungen der Verwaltungskompetenzen der DBP Telekom bezüglich Umfang und Form von Inhaltskontrollen ergeben sich aus den von ihr gemäß Art. 1 Abs. 3 GG zu beachtenden Grundrechten der 'Postnutzer'. Insbesondere hat die DBP Telekom im Rahmen ihrer oben ausgeloteten allgemeinen Verwaltungskompetenz die in Art. 5 GG fundierte Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit sowie die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film zu gewährleisten. Durch das *Zensurverbot* des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist es untersagt, den Gebrauch der eben bezeichneten Freiheiten von irgendeiner Genehmigung durch eine staatliche Stelle abhängig zu machen (*Vorzensur*). Zulässig sind nur bloße Anzeige- und Vorlagepflichten. Unter diesem Aspekt könnte die DBP Telekom also bei Sendungen wie 'Tutti-Frutti' und dergleichen keine vorherige Unbedenklichkeitskontrolle durchführen. Auch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet indes nicht die sogenannte *Nachzensur*, das heißt das Einschreiten gegen eine verfassungsrechtlich nicht geschützte, weil zum Beispiel gegen die allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre verstoßende Veröffentlichungen (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG, dessen Gesetzesvorbehalt nach ganz herrschender Meinung nicht für das Vor-Zensurverbot gilt; ausdrücklich: BVerfGE 33, 52 ff. <72>).

## 2.2. Zulässigkeitsgrenzen einer Inhaltskontrolle durch die DBP Telekom infolge von Kontrahierungszwängen

Auch aus den die DBP Telekom im Monopolbereich (Telefondienst, Übertragungswege), im Pflichtleistungsbereich (Rufnummernauskunft, Teilnehmerverzeichnisse, öffentliche Telefonstellen, Notrufmöglichkeiten, Fernschreiben, Telegramme) und im Falle einer marktbeherrschenden Stellung unter Umständen selbst bei den sogenannten freien Leistungen treffenden Kontrahierungszwängen (vgl. §§ 8 FAG, 9 Telekommunikationsverordnung – TKV, 1 TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung – TPfLV, 26 Abs. 2 GWB) können sich Restriktionen für Inhaltskontrollen ergeben. Soweit die DBP Telekom nämlich infolge von Kontrahierungszwängen *unbedingt* verpflichtet ist, Kommunikationsinhalte zu übermitteln, also auch keinerlei Befugnis hat, im Falle einer 'Sendung' gesetzeswidriger Inhalte irgendwelche Sanktionen wie Übermittlungsverweigerung, Sperre und Kündigung zu verhängen, ist eine Inhaltskontrolle ausgeschlossen. Indes ist der Kontrahierungszwang sogar im Monopolbereich ausdrücklich beschränkt – und diese Beschränkung gilt erst recht für die übrigen Betätigungsfelder –, als dies aus Gründen „... eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist ...“ (§ 9 TKV).

Die AGB der DBP Telekom für den Telefondienst stellen beispielsweise diese Vorgabe konkretisierend die Forderung auf, „... den überlassenen Anschluß nicht mißbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe zu unterlassen ...“. Der Regelungsinhalt dieser Klausel entspricht dem früheren § 382 Abs. 2 Nr. 2 Telekommunikationsordnung (TKO) und dem aus dem Wohnraummietrecht bekannten Grundsatz, daß andere Mitnutzer nicht belästigt werden dürfen. In der Vergangenheit hat die Verwaltungsrechtsprechung demgemäß der DBP Telekom das Recht zuerkannt, den Anschluß eines Kunden zu sperren und das Teilnehmerverhältnis zu kündigen, wenn er andere Teilnehmer am Telefondienst behindert oder belästigt (etwa OVG Hamburg, in: Wiechert/Schmidt, FernmRE 2.08.2 Nr. 6). Dies gilt nach wie vor auch in den nun bestehenden privatrechtlichen Vertragsverhältnissen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 TKV). Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen unter verschiedenen Aspekten (Beleidigung, Körperverletzung, unzulässige Lärmerregung durch mehrfaches Anklingeln § 117 OWiG) die Rechtswidrigkeit der Belästigung angenommen.

Im Ergebnis ist damit, auch soweit die DBP Telekom Kontrahierungszwängen unterliegt, eine Inhaltskontrolle mit dem Ziel der Vermeidung 'mißbräuchlicher' Benutzung der bereitgestellten Anschlüsse im Grundsatz zulässig, wobei jede Nutzung im spezifischen Zusammenhang mit gesetzeswidrigen Zwecken als ein solcher Mißbrauch qualifiziert werden kann. Gesetzesverstöße ohne diesen spezifischen Bezug – etwa Täuschungshandlungen während eines Telefongesprächs im Rahmen eines Betruges – fallen nicht darunter. Derartige 'Beschränkungen' aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sind auch EG-rechtlich wirksam (vgl. Art. 66 i. V. m. 56 Abs. 1 EWGV für Dienstleistungen und entsprechend Art. 36 EWGV für den freien Warenverkehr), selbst wenn sie in den einschlägigen EG-Direktiven nicht vorgesehen sind (Vorrang des Primärrechts).

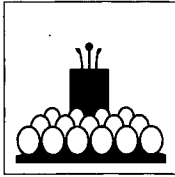


*Beschränkungen der Verwaltungskompetenz durch Grundrechte*

*Restriktionen für die Inhaltskontrolle durch Kontrahierungszwang?*

*Die AGB der DBP Telekom*

*Inhaltskontrolle zulässig bei Nutzung im spezifischen Zusammenhang mit gesetzeswidrigen Zwecken*



*Konsequenzen aus dem  
Schutzbereich des  
Fernmeldegeheimnisses*

**2.3. Zulässigkeitsgrenzen für Inhaltskontrollen aufgrund des Fernmeldegeheimnisses**  
Erhebliche Beschränkungen insbesondere hinsichtlich denkbarer Formen einer Inhaltskontrolle ergeben sich aus dem Blickwinkel des gegenüber staatlichen Maßnahmen bereits grundrechtlich in Art. 10 GG verankerten, ansonsten einfachgesetzlich in § 10 FAG garantierten Fernmeldegeheimnisses. Das in § 10 FAG geregelte Fernmeldegeheimnis gilt, wie im Rahmen der Postreform klargestellt wurde, für jeden Betreiber von für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen und damit unterschiedslos nicht nur für die DBP Telekom, sondern auch für private Telekommunikationsdiensteanbieter, wie zum Beispiel EUnet. Umfassender als der Datenschutz – der für private Telekommunikationsdiensteanbieter in der Unternehmensdatenschutzverordnung geregelt ist – setzt das Fernmeldegeheimnis keine Datenverarbeitung vor, während oder nach der Nachrichtenübermittlung voraus und ist nicht auf den Schutz personenbezogener Daten beschränkt. Das Fernmeldegeheimnis schützt umfassend den Kommunikationsinhalt und den Kommunikationsvorgang (ob, wann und zwischen wem Fernmeldeverkehr stattgefunden hat). Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner oben genannten ZVE-Entscheidung besonders herausgestellt hat, ist nicht erst die Mitteilung, sondern jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung des Fernmeldeverkehrs ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis, der einer besonderen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage oder der Einwilligung aller am konkreten Fernmeldeverkehr Beteiligten bedarf. (Allerdings ist nur die Mitteilung gemäß § 354 StGB strafbewehrt). Das Fernmeldegeheimnis gilt somit schon für die betriebs- und dienstbedingte Erfassung kommunikativer Daten und auf jeden Fall für die Erfassung des nicht ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs. Das Bundesverfassungsgericht hat daher auch für Maßnahmen der Post zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung von Fernmeldeeinrichtungen wie Fangschaltung und ZVE auf Antrag des belästigten Kunden eine klare gesetzliche Ermächtigung verlangt, soweit dabei Kommunikationsinhalte und -vorgänge erfaßt werden (vgl. dazu § 14 a FAG i. V. m. § 7 TELEKOM-Datenschutzverordnung). Die jahrzehntelange Rechtsprechung, die ein Recht der Post in diesen Fällen als traditionell bestehend voraussetzte, wurde abgelehnt.

Die fehlende gesetzliche Ermächtigung führt nach dem Judiz des Bundesverfassungsgerichts indes für eine Übergangszeit nicht zur Unzulässigkeit der Gesprächsbeobachtung, da sonst bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage eine Lage entstünde, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch ferner stünde als der jetzige Zustand. Dies ist der Fall, weil für den von telefonischen Belästigungen Betroffenen Fangschaltung und ZVE meistens überhaupt die einzigen wirksamen Gegenmittel zur Abwehr solcher Angriffe und zur Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche sind (BVerfG, a. a. O., 706).

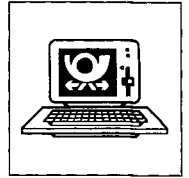
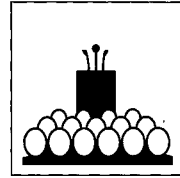
*Ergebnisse und Beispiele*

Aus den dargelegten Grundsätzen des Fernmeldegeheimnisses folgt, daß bei den Telekommunikationsdiensten, bei denen die Anbieter als bloße Übermittler oder Verteiler von Nachrichten fungieren, eine Inhaltskontrolle in Form einer irgendwie gearteten Kenntnisnahme oder Erfassung des Fernmeldeverkehrs vorbehaltlich besonderer – zur Zeit fehlender – gesetzlicher Erlaubnisse oder der Einwilligung aller Beteiligter ausscheidet. Die DBP Telekom könnte demnach zum Beispiel nicht die bei dem neuen Telefax-400-Dienst zur Verteilung an mehrere bestimmten Telefaxe nach der Absendung, aber vor der Verteilung, zunächst inhaltlich kontrollieren. Eine Inhaltskontrolle ist hier theoretisch nur in der Form denkbar, daß außerhalb des 'fließenden' Fernmeldeverkehrs, also vor der Absendung oder nach dem Empfang, der Kommunikationsinhalt auf etwaige Rechtsverstöße untersucht wird. Unproblematisch sind allerdings die Fälle, in denen der Telekommunikationsdiensteanbieter gleichzeitig Adressat des Kommunikationsinhaltes ist, etwa weil er den Kommunikationsinhalt vor der Ermöglichung des Abrufs durch Dritte zunächst noch inhaltlich aufbereiten soll oder weil der Kommunikationsinhalt ausdrücklich an die Öffentlichkeit gerichtet ist, da insoweit das Einverständnis zur Kenntnisnahme aller am konkreten Fernmeldeverkehr Beteiligten vorausgesetzt ist.

#### **2.4. Zwischenergebnis**

Die Ergebnisse der bisherigen Betrachtung zusammenfassend, kann für die DBP Telekom konstatiert werden:

In den hier im Vordergrund stehenden Fällen der klassischen Telekommunikationsdienste, bei denen die DBP Telekom nicht (vielleicht nur potentieller) Adressat von übermittelten Inhalten ist, sondern nur als 'Nachrichtenvermittler' zwischen Dritten auftritt, ist die DBP Telekom, bezogen auf den Umfang einer Inhaltskontrolle, auf eine Mißbrauchskontrolle beschränkt. In diesem Umfang ist sie nur zu der Prüfung befugt, ob im spezifischen



Zusammenhang mit dem in Anspruch genommenen Fernmeldedienst Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor allem Strafrechtsverstöße, vorliegen. Für eine darauf ausgerichtete Inhaltskontrolle ist jedoch jeglicher Zugriff auf den fließenden Fernmeldeverkehr ausgeschlossen. Für die *Modalität* einer Inhaltskontrolle kommt in diesen Fällen im Rahmen des faktisch Möglichen außerhalb des vom Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG erfaßten Bereichs eine Kontrolle *vor* der Übermittlung in Betracht (mündliche Äußerungen scheiden dabei direkt aus) und im übrigen nur eine nachträgliche rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls 'Ahndung'.

### 3. Die Verantwortlichkeit der DBP Telekom für Telekommunikationsinhalte und ihre Wahrnehmung in der Praxis

#### 3.1. Eingrenzung der Problemstellung

Bei der Beantwortung der Frage nach der Verantwortlichkeit der DBP Telekom für Inhalte der Telekommunikation stößt man zunächst wieder auf die bereits angesprochene Mehrdeutigkeit des Begriffs Telekommunikationsdienst. Soweit dieser Begriff je nach verwendeter Terminologie auch die von der DBP Telekom dargebotenen Informations- und Service-dienste umfassen soll, ist bezüglich dieser Dienste festzuhalten, daß kein Zweifel an der vollen Inhaltsverantwortung der DBP Telekom, die dann selbst als Kommunikator auftritt, besteht. Hier existiert auch kein Kontrollproblem, da sie selbst jederzeit über den Inhalt verfügen kann.

Im folgenden geht es aber um eine andere Frage, nämlich die, inwieweit die DBP Telekom als bloßer Netzbetreiber, wenn sie sich auf die Übermittlung – und vielleicht Speicherung und technische Aufbereitung – der zwischen Dritten gewechselten Inhalte beschränkt, zur Verantwortung gezogen werden kann. Dieser Frage sei unter dem Blickwinkel ausgewählter Rechtsmaterien nachgegangen.

#### 3.2. Zur Inhaltsverantwortlichkeit aus telekommunikationsrechtlicher Sicht

Unter dem hier zu behandelnden Aspekt möchte ich vier Beispiele aus der Praxis der DBP Telekom anführen:

Nach ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung (§§ 1, 4 PostVerfG) hat die DBP Telekom die allgemeine Nachfrage nach Fernmeldediensten zu decken. Dieser öffentliche Auftrag wird durch die im Postverfassungsgesetz vorgesehenen 'Regulierungsinstrumente' (siehe insbesondere §§ 25 ff. PostVerfG) konkretisiert und mündet schließlich in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Nach der Natur der Sache kann dieser Auftrag nur dann erfüllt werden, wenn alle Nutznießer des von der DBP Telekom bereitgestellten Netzes gewisse Verhaltensobliegenheiten einhalten. Nur dann ist die Aufrechterhaltung eines *ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs* zum Nutzen aller möglich. Dies entspricht der allgemeinen Vertragspflicht, wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, den vertraglich vorgesehenen Erfolg weder zu gefährden noch zu beeinträchtigen. Wie schon erwähnt, können auch Telekommunikationsinhalte, wenn sie in einem spezifischen Bezug zu dem benutzten Fernmeldedienst stehen, den ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehr stören. Ein solcher spezifischer Bezug liegt etwa vor, wenn jemand, unter Ausnutzung der – derzeit mangels Rufnummernanzeige – im Telefondienst möglichen Anonymität und fehlenden direkten Abwehrmöglichkeit, andere belästigt. In diesen Fällen sieht sich die DBP Telekom grundsätzlich in der Verantwortung, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die ihr zumutbaren Maßnahmen zur Beseitigung der 'Störung' zu ergreifen, wozu zunächst das Angebot einer ZVE und Fangschaltung oder einer Geheimnummer gehört (vgl. §§ 7, 8 TDSV; Leistungsbeschreibung für den Telefondienst in: Telekom-Amtsblatt 13/91). Dementsprechend hat sie das Recht, bei derartigen mißbräuchlicher Benützung den Anschluß zu sperren und nach Abmahnung zu kündigen. Die DBP Telekom macht von diesem Recht allerdings erst dann Gebrauch, wenn der Belästigte ihr den Tatbestand der Belästigung *objektiv nachgewiesen* hat, was in der Regel durch Vorlage eines straf- oder zivilgerichtlichen Urteils geschieht.

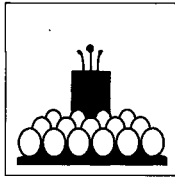
Als zweiter Fall aus der Praxis sei der Fall „Teletreff“ erwähnt. Die DBP Telekom bietet unter dieser Bezeichnung im Rahmen eines Betriebsversuchs im Bereich Düren/Köln die Möglichkeit, sich unter einer speziellen Telefonnummer in eine Telefonkonferenz mit beliebigen Dritten einzuschalten. Der 'Zugang' jedes zusätzlichen Teilnehmers wird durch ein akustisches Signal angekündigt. Die Art der Konversation machte es mit der Zeit erforderlich, seitens der Post einen Moderator einzusetzen, der entsprechend den allgemein

*Die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Telekommunikationsdienst“*

*Die Fragestellung*

*Telefonische Belästigung*

*„Teletreff“*



Btx

Audiotex-Dienste

geltenden und jedem potentiellen Teilnehmer bekannten Bedingungen für diesen 'Dienst' bei bestimmten Inhalten (zum Beispiel Verbrechenverabredungen, obszönen Bemerkungen) die betreffenden Teilnehmer 'aussperren' kann.

Unter dem Aspekt der Inhaltskontrolle sehr bekannt ist das bereits besprochene Beispiel des Btx-Dienstes. Nachdem der Btx-Staatsvertrag die Inhaltsverantwortung generell, und speziell zum Beispiel für pornographische und andere jugendgefährdende Angebote, ausschließlich den nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden übertragen hat (vgl. §§ 9, 13 Btx-Staatsvertrag), sieht sich die DBP Telekom grundsätzlich nicht mehr als verantwortlich für den Inhalt von Btx-Angeboten an, nachdem ihr selbst eine nur beschränkte Prüfungskompetenz wegen bestimmter Inhalte und bestimmter Nutzungsmöglichkeiten von den Ländern ohne jede – an sich notwendige – Differenzierung abgesprochen wurde. Die Überprüfung der Angebote darauf, ob die Bestimmungen des Btx-Staatsvertrages, die allgemeinen Strafgesetze oder sonstige mit Strafe oder mit Geldbuße bewehrte Rechtsvorschriften eingehalten werden, nehmen allein die Landesbehörden, insbesondere mittels des Abrufs von Angeboten (vgl. § 13 Abs. 4 Btx-Staatsvertrag), wahr. Bei Zuwiderhandlungen können die Landesbehörden die betreffenden Angebote untersagen und die Sperrung anordnen. Auch im Falle zum Beispiel wettbewerbsrechtswidriger Angebote würde die DBP Telekom auf die alleinige Inhaltsverantwortung und Kontrollmöglichkeit der Länder verweisen (vgl. dazu: § 8 Btx-Staatsvertrag über die Werbung und Angebotszuordnung).

Kommen wir schließlich zu den schon einleitend genannten Audiotex-Diensten. Kennzeichnend für diese zur Zeit innerhalb eines regional begrenzten Betriebsversuchs erprobten Dienste ist, daß ein sogenannter *Privater Informationsanbieter* (PIA) über eine bestimmte Vorwahl telefonisch erreichbar ist und sodann ein verkürzter Zeittakt angelegt wird. Der Informationsanbieter hat – wie auch der Btx-Anbieter – ein eigenständiges Vertragsverhältnis mit den jeweiligen Anrufern, weshalb sich die DBP Telekom nur sehr eingeschränkt für die Informationsinhalte verantwortlich sieht. Dementsprechend ist gemäß § 27 Abs. 7 Satz 3 TKV der Kunde durch eine vorgeschaltete Ansage unter anderem auf die Textverantwortung des PIA sowie darauf hinzuweisen, daß Einwendungen und Ansprüche, die den Inhalt der Information betreffen, nicht der DBP Telekom, sondern nur dem jeweiligen Anbieter entgegengehalten werden können.

Andererseits unterstützt die DBP Telekom die PIA, indem sie für sie das unechte – im Sinne einer Einziehungsermächtigung – Inkasso übernimmt. Die nach dem verkürzten Zeittakt berechneten Entgelte, die eben neben den technischen Leistungen der DBP Telekom gleichzeitig die Informationsdienstleistung abgelten, werden nämlich im Regelverfahren mit der Fernmelderechnung geltend gemacht. Die im Hinblick auf das Rechtsberatungsgesetz notwendige Inkassobefugnis und deren Regelung im Detail enthält der besagte § 27 TKV. Im Hinblick auf den möglichen Einfluß rechtswidriger Angebote auf das von ihr durchgeführte Inkassoverfahren hat die DBP Telekom damit sehr wohl ein gewisses Eigeninteresse an einer Inhaltskontrolle. Deshalb sehen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den PIA und der DBP Telekom vor, daß bestimmte inhaltliche Angebote dem Vertragszweck zuwiderlaufen und bei zweimaligem Verstoß die fristlose Kündigung ausgesprochen wird.

Ob ein vertraglicher Verstoß vorliegt, wird von einem sogenannten selbstregulierendem Gremium, welches aus vier Vertretern der PIA und einem Vertreter der DBP Telekom besteht, überprüft. Dieses Gremium hat einen Verhaltenskodex erarbeitet, der für alle PIA vertraglich bindend ist und anhand dessen dann eine objektive Überprüfung vorgenommen werden kann.

### 3.3. Zur Inhaltsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher Sicht

Im Strafrecht könnten speziell solche Vorschriften eine (strafbewehrte) Verantwortlichkeit der DBP Telekom begründen, die auf das Vorrätighalten, Verbreiten oder Zugänglichmachen von „Schriften“ abstellen (vgl. §§ 130 a, 184 StGB), wobei im Falle der Verweisung auf § 11 Abs. 3 StGB den Schriften die Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleichstehen. Anlässlich eines neuen Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes ist insbesondere – wieder einmal – die Frage nach der Strafbarkeit von Anbieterangeboten im Btx-Dienst mit kinderpornographischen Inhalten aktuell. Diese Frage wird in der Praxis nur als Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anbieters gestellt, da der Btx-Staatsvertrag die DBP Telekom jeglicher rechtlich begründeter Inhaltsverantwortung enthoben hat.

Anknüpfungsmerkmal:  
„Schriften“

Selbst wenn man aber diese Zuständigkeitsverteilung und weitere bereits mit der Begründung der Strafbarkeit des Anbieters nach § 184 StGB beim Mißbrauch des Btx-Dienstes verbundene Fraglichkeiten überwindet, wie zum Beispiel:

- Liegt eine von § 184 Abs. 3 StGB tatbestandlich geforderte „öffentliche“ und damit besonders gefährliche, weil in ihrer Wirkungsweite nicht mehr übersehbare, Begehungsweise vor, wenn die Angebote nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen, deren Mitglieder für die Mitgliedschaft ein Sonderhonorar zahlen, verfügbar sind?
- Kann die Darstellung der elektronischen Schriftzeichen auf dem Bildschirm im Hinblick auf die mangelnde Dauerhaftigkeit der Verkörperung – im Gegensatz zu den im Btx-Dienst verwendeten Magnetbändern – den Schriften des § 11 Abs. 3 StGB gleichgestellt werden (vgl. einerseits VG Köln, Urt. v. 19.2.91, BPS Report 3/91, S. 47, und andererseits LG Stuttgart, Urt. v. 12.6.90 – 36 NS 136/30 –, bestätigt durch OLG Stuttgart, Urt. v. 27.8.91 – 5 Ss 560/30 –; solange Teleschriftformen auf den Bildschirmen der Empfangsgeräte nicht in den Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB aufgenommen werden, lassen sich pornographische Inhalte nicht wirksam bekämpfen)?
- Erfordert nicht das „Zugänglichmachen“ im Sinne des § 184 StGB eine Handlung des Täters, die über das Bereitstellen von Magnetbändern hinausgehen muß?

stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit des Telekommunikationsdiensteanbieters in diesen Fällen nicht ernsthaft. Die Teilnehmer-Strafbarkeit als Beihelfer läßt sich dabei, wenn auch wegen der Bedeutungsweite des Begriffs „Hilfe leisten“ in § 27 StGB, für die auch die reine Systembereitstellung genügen kann, nicht schon auf der Tatbestandsebene, wohl aber mangels des erforderlichen Vorsatzes ausscheiden. Bei der Prüfung einer etwaigen Täter-Strafbarkeit ergibt sich, daß die die Tathandlungen beschreibenden Begriffe wie Zugänglichmachen, Vorrätighalten und Verbreiten nicht die Funktion dessen erfassen, der nur die technischen Einrichtungen des Btx-Systems zur Verfügung stellt, die vom Anbieter, der die alleinige Tatherrschaft hat, als Mittel im Sinne dieser Tathandlungen genutzt werden können. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der DBP Telekom bzw. ihrer Mitarbeiter kann in diesen Konstellationen damit grundsätzlich nicht angenommen werden.

### 3.4. Zur Inhaltsverantwortlichkeit

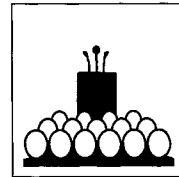
aus urheber-, wettbewerbs- und zivilrechtlicher Sicht

Wenn ich abschließend diese durchaus separaten Rechtsmaterien zusammen abhandle, dann deshalb, weil meines Erachtens dieselbe Weichenstellung im Tatsächlichen die jeweilige Beurteilung zu ähnlichen Ergebnissen führt.

Bereits beim letztjährigen EUnet-Workshop (zum Programm siehe jur-pc 1991, 1306) hat sich Marly den hier interessierenden Fragestellungen zugewandt (vgl. Marly, jur-pc 1992, 1442) und einige praktische Fälle besprochen, wie zum Beispiel das Kopieren urheberrechtlich geschützter Computersoftware oder 'eingescannter' Schriftwerke (vgl. § 16 UrhG) in das Netz zwecks unberechtigter Weitergabe an einen Dritten oder die wettbewerbsrechtswidrige Anschwärtzung von Mitbewerbern durch Versenden entsprechender Mails mit herabsetzenden Äußerungen in die Mailbox von deren Kunden (§§ 14, 15 UWG, ergänzend § 1 UWG).

Da ich den von Marly – interessanterweise durch einen Vergleich mit der Post – entwickelten Lösungsansätzen fast völlig zustimme, seien diese, bezogen auf die DBP Telekom, kurz reperierte:

Soweit die DBP Telekom als reiner technischer Vermittler von individuellen Kommunikationsvorgängen zwischen Dritten fungiert, sind – das Vorliegen weiterer gesetzlicher Voraussetzungen unterstellt – wohl diese Dritten, in den aufgezeigten Beispielen die 'Absender', urheber- und wettbewerbsrechtlich verantwortlich, nicht aber die DBP Telekom als Netzbetreiber. Urheberrechtlich trifft nämlich nur den eine Verantwortlichkeit, der einen adäquaten Beitrag zur Verursachung der Rechtsverletzung leistet, was bei demjenigen nicht der Fall ist, der lediglich Hilfsdienste leistet oder als 'unwissendes Werkzeug' des Täters handelt. Entsprechendes gilt für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung: Nur derjenige, der auf den Verletzer einwirken kann und muß, wofür jedoch zumindest die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme von den Handlungen des Verletzers notwendig ist, kann zur Rechenschaft gezogen werden. In der Regel hat die DBP Telekom keine Kenntnis von den übermittelten Inhalten, so daß ihr die Möglichkeit einer Kontrolle und Einflußnahme fehlt. Einen Zugriff auf den 'fließenden' Fernmeldeverkehr verbietet ihr das Fernmeldegeheimnis, und eine vorherige Kontrolle ist in der Regel schon mangels vorheriger Perpetuierung des Kommunikationsinhalts und wegen des Massenverkehrs jedenfalls faktisch unmöglich.



Subsumtions-Probleme:

- „Öffentlich“?

- „Schriften“?

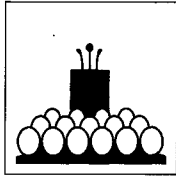
- „Zugänglichmachen“?

Ausschlusskriterium: Vorsatz

Vgl. Marly, jur-pc 1992, 1442.

Keine Verantwortlichkeit für  
blaße Hilfsdienste





*Netzbetreiber als Störer?  
Argumente aus BGH NJW  
1976, S. 799*

*Distinguishing:  
DBP Telekom nicht mit dem  
Zeitschriftenimporteur im  
BGH-Fall vergleichbar*

*Fallgruppe der elektronischen  
„schwarzen Bretter“*

Die DBP Telekom kann in diesen Fällen also nur durch Hinweise Dritter Kenntnis vom Inhalt der Kommunikation erhalten.

Nur für ganz seltene Fälle wird man eine direkte Inanspruchnahme der DBP Telekom in ihrer Netzbetreiberfunktion als „Störer“ gemäß §§ 1004, 823 BGB auf *Beseitigung* oder – vorbeugend – *Unterlassung* einer vorrangig von einem der Kommunikatoren zu verantwortenden Störung diskutieren können. Instruktiv ist insofern ein vom Bundesgerichtshof entschiedener Fall (NJW 1976, 799), in dem es um die Frage ging, ob und unter welchen Voraussetzungen der Alleinimporteur einer ausländischen Wochenschrift auf Unterlassung des Vertriebs in Anspruch genommen werden kann, wenn die Gefahr besteht, daß in ihr wiederum unwahre beeinträchtigende Tatsachenbehauptungen über einen anderen enthalten sind. In diesem Verfahren hatte der beklagte Importeur geltend gemacht, er sei nicht Störer, jedenfalls sei ihm die geforderte Überprüfung der Zeitschrift vor der Verteilung nicht zuzumuten. Der Bundesgerichtshof war allerdings anderer Ansicht. Für die Störereigenschaft genüge jede Form der Mitbeteiligung an dem Vertrieb; weder komme es auf ein Verschulden, auf Art und Umfang des Tatbeitrages oder das Interesse an der Verwirklichung der Störung noch darauf an, ob jemand nach der Art seines Tatbeitrags als Täter oder Gehilfe einzuordnen ist. Bei einer Mehrheit von Störern bestehe der Beseitigungsanspruch gegen jeden unabhängig von seinem Tatbeitrag, nur der Anspruchsinhalt richte sich nach seinem Tatbeitrag. Daß sich der Anspruch nicht nur gegen Verleger und Verfasser als die in erster Linie Beteiligten richte, habe auch große praktische Bedeutung, da nur so für den Betroffenen die Möglichkeit bestehe, auch im Vertrieb befindliche Schriften „anzuhalten“, bei denen Autor und Verlag sich darauf berufen könnten, sie seien nunmehr ihrer Einflußnahme entzogen. Eine Überprüfung sei technisch ohne weiteres möglich und zumutbar, indem der Beklagte etwa ein Exemplar der Zeitschrift vor dem Vertrieb jeweils durchsehe.

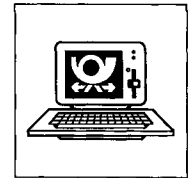
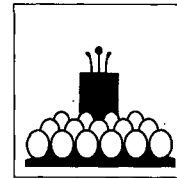
Auf diesen Grundsätzen aufbauend, könnte überlegt werden, ob ein derartiger Unterlassungsanspruch gegen die DBP Telekom in Betracht kommt, wenn zum Beispiel jemand wiederholt den electronic mail-Dienst im EUnet zu ehrverletzenden Äußerungen gegenüber anderen 'Freaks' benutzt, da sich das EUnet ja zur Übermittlung der von der DBP Telekom dargebotenen 'Basisdienste' (ISDN, Datex-P, Telefondienst) bedient.

Abgesehen davon, daß hier vom möglichen Anspruchsinhalt her betrachtet eine vorherige einzelfallbezogene Kontrolle durch die DBP Telekom praktisch nicht möglich ist, so daß nur eine vor dem Hintergrund bestehender Kontrahierungszwänge und beschränkter Verwaltungskompetenzen nicht unproblematische Vollsperrung des Anschlusses des Mail-Absenders in Betracht käme, scheidet meines Erachtens eine Inanspruchnahme der DBP Telekom aus.

Auch der Bundesgerichtshof hat in dem beschriebenen Fall offengelassen, ob nicht bestimmte Beteiligte an einer Störung im Hinblick auf das Fehlen eines eigenen Verantwortungsbereichs aus dem Störerbegriff auszunehmen sind. In dem entschiedenen Fall wäre die Rolle der DBP Telekom nicht die des Alleinimporteurs, der immerhin ein spezifisches Verhältnis zu der von ihm vertriebenen Zeitschrift hat, sondern die eines von dem Importeur mit dem Transport beauftragten Lastwagenunternehmers, der ohne eigene Entscheidungsbefugnis die Weisungen des Importeurs befolgt, jederzeit ausgetauscht werden kann und dem es im Prinzip egal ist, was er transportiert. Auf jeden Fall ist der Tatbeitrag der DBP Telekom vergleichsweise völlig „untergeordnet“ und könnten Störungsbeseitigungsansprüche „ohne Schwierigkeit“ mit Erfolg gegen den Autor der Mail oder gegen den EUnet-Betreiber geltend gemacht werden, so daß unter diesem Aspekt für eine Unterlassungsklage gegen die DBP Telekom zumindest das erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt (vgl. dazu: BGH, LM § 24 WZG Nr. 22). Diese Grundsätze hat im geschilderten Importeur-Fall auch der Bundesgerichtshof anerkannt und erwogen, wobei in concreto eine Rechtsverfolgung gegen den Verleger im Ausland eben nicht „ohne Schwierigkeit“ durchgeführt werden konnte.

Grundsätzlich anders kann sich die Situation bei solchen Diensten darstellen, die sich nicht mit der Übermittlung von A nach B befassen, sondern Angebote Interessierter *an die Öffentlichkeit* (zum maßgeblichen Begriff, soweit es um die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke geht: § 15 Abs. 3 UrhG) zum Abruf zur Geltung bringen, indem zum Beispiel ein elektronisches „schwarzes Brett“ zum Austausch von Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

In dieser Fallgruppe liegt es bezüglich der Verteilung der Inhaltsverantwortung nahe – die verschiedensten Nutzungsmöglichkeiten von Telekommunikationssystemen stets im Auge behaltend –, eine Parallele zu der rechtlichen Bewertung der Situation eines Zeitungsverle-



gers bezüglich des (Fremd-)Anzeigenteils zu ziehen. Dies ist, bezogen auf den NEWS-Dienst im EUnet, bereits von Marly geleistet worden (vgl. Marly, a. a. O., 1444 ff.), worauf verwiesen sei.

Für die Kunden von EUnet, die selbst als Mailboxbetreiber derartige elektronische Anschlagtafeln zur Verfügung stellen, und für die DBP Telekom, im Falle einer entsprechenden Weiterentwicklung ihres Dienstes TELEBOX, dürfte es aber interessant sein, zum Abschluß diese Problemstellung anhand eines zwar schon 1987 verkündeten, aber erst im August 1992 veröffentlichten Urteils des LG Stuttgart (jur-pc 7+8/92, 1714) zu exemplifizieren.

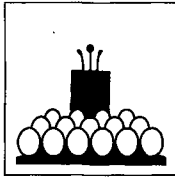
Dem Urteil lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte betrieb privat eine Mailbox, die von Interessenten kostenfrei in Anspruch genommen werden konnte. Für die Benutzung arbeitete er eine Anleitung aus und verbreitete sie und die Telefonnummer, unter der die Mailbox erreicht werden konnte, in einschlägigen Fachzeitschriften. Die Klägerin hatte aus dieser Mailbox auf sie bezogenen Text abgerufen, der Falschmeldungen enthielt, die geeignet waren, die Klägerin herabzusetzen und ihren Geschäftsbetrieb schwer zu schädigen. Gegenüber dem gestellten Untersagungsantrag machte der Beklagte geltend, er könne für die von Dritten in seiner Mailbox hinterlassenen Nachrichten nicht verantwortlich gemacht werden. Zur Begründung führte er unter anderem aus, die Mailbox sei für jedermann frei zugänglich und funktioniere automatisch, so daß jederzeit die von einem Nutzer hinterlegte Nachricht von einem anderen Nutzer abgerufen werden könne, ohne daß er als Betreiber den Inhalt der Nachrichten zur Kenntnis nehme. Deshalb sei es ihm überhaupt nicht möglich, die Verbreitung bestimmter Texte über seine Mailbox zu verhindern.

In seiner Entscheidung führte das LG Stuttgart aus, daß der Beklagte mit der Bereitstellung seiner Mailbox an der Verbreitung der dort abrufbaren Mitteilungen mitwirke und deshalb im Grundsatz im Falle der Beeinträchtigung Dritter durch den Inhalt der Mitteilungen auf Unterlassung der Verbreitung in Anspruch genommen werden könne. Das LG Stuttgart verweist dabei ausdrücklich auf das eben besprochene Zeitschriftenimporteur-Urteil des Bundesgerichtshofs. Allerdings sei der Beklagte nicht verpflichtet, jede eingehende Nachricht auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen; damit würden die insbesondere an nichtkommerzielle Betreiber zu stellenden Anforderungen überspannt. Wegen der Verantwortlichkeit sei ein Vergleich zu der eines Zeitungsverlegers zu ziehen, so daß als Konsequenz *eine Haftung auf Unterlassung der Verbreitung nur in dem Fall besteht, daß er die Beeinträchtigung des Dritten kennt oder, etwa auf einen Hinweis hin, erkennen kann*. Im Ergebnis ist die Klage darum und aus anderen hier nicht weiter interessierenden Gründen abgewiesen worden. Die Urteilsbegründung steht im Einklang mit den Darlegungen von Marly zu den unmoderierten Newsgruppen im EUnet (ebenda, 1445 f.) und: „Man kann mit ihr leben“.

Ich möchte jedoch noch auf einige Unterschiede zwischen der Rolle eines Mailboxbetreibers und der eines Verlegers (siehe zu dessen Inhaltsverantwortung: BGH NJW-RR 1990, 1184) hinweisen, die unter Umständen auch rechtliche Relevanz beanspruchen können. Marly hatte bereits auf den Unterschied zur Presse hingewiesen, der darin besteht, daß dort systembedingt *vor* der Veröffentlichung vom Inhalt jedes Informationsteils Kenntnis genommen wird und dieser aufbereitet wird, während sie als NEWS erst *nach* der Hinterlegung im System erkennbar sind (a. a. O., 1445). Dieser Unterschied ist jedoch nicht nur ein zeitlicher hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten, sondern auch ein qualitativ-inhaltlicher. Der Mailboxbetreiber ist in dem vom LG Stuttgart entschiedenen Fall weniger mit dem Verleger, also der Presse, sondern wenn schon dann eher einem Buch- und Zeitschriftenhändler vergleichbar. Denn er verteilt nur Informationen, er bereitet sie aber nicht auf, läßt sie nicht drucken, verändert sie nicht, ihr Inhalt ist ihm im Grundsatz gleichgültig. Über die Art der Verteilung entscheidet nur der Autor. Diese aufgezeigten Unterschiede erscheinen mir insoweit relevant, als sie es zumindest schwerer machen anzunehmen, wie dies bezüglich Anzeigen bei Verlegern regelmäßig unterstellt wird, daß in subjektiver Hinsicht der Mailboxbetreiber den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen fördern will, was in dieser Konstellation nach ständiger Rechtsprechung Voraussetzung eines Schadenersatzanspruchs nach § 1 UWG ist. Hinsichtlich der quasinegatorischen Unterlassungsklage aufgrund von §§ 1004, 823 BGB nötigen diese Unterschiede jedenfalls eine sorgfältige Prüfung des erforderlichen Rechtsschutzinteresses ab, welches im Hinblick auf den „untergeordneten“ Tatbeitrag des Mailboxbetreibers verneint werden muß, wenn 'ohne Schwierigkeit' Rechtsschutz gegen den Autor und Absender des beeinträchtigenden Textes erlangt werden kann und wenn ein solches Vorgehen ohne weiteres ausreichen

Gedanken zu LG Stuttgart,  
jur-pc 1992, S. 1714 („Mailbox“)

Unterschiede:  
Mailboxbetreiber und Verleger



würde, Beeinträchtigungen seitens des „untergeordneten Beteiligten“ wirksam zu verhindern. Dies setzt eine Einzelfallbewertung voraus. Ein Fehlen des Rechtsschutzinteresses für eine Beseitigungsklage wegen der in einer Mailbox hinterlegten geschäftsschädigenden Texte dürfte zumindest für den Fall zu diskutieren sein, daß der Autor bekannt ist und seinerseits die in der Mailbox hinterlegten Nachrichten jederzeit löschen kann.

Außerdem stellt sich für Unterlassungsansprüche die in diesem Rahmen nicht beantwortbare Frage, ob eine Verbreitung von Informationen durch den Mailboxinhaber überhaupt noch angenommen werden kann, oder ob nicht bereits mit der Speicherung in der Mailbox die Verbreitung erfolgt ist (zu diesem Aspekt: BGH NJW 1976, 779 m. w. Nachw.).

#### 4. Resümee

Nach allem kann im Grundsatz festgehalten werden, daß die DBP Telekom, soweit sie als bloßer Netzwerkbetreiber auftritt, bezogen auf Schadenersatzansprüche, gar nicht und, bezogen auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, nur in seltenen Fällen für die von ihr vermittelten Inhalte zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Übergänge zu inhaltsbezogenen Mehrwertdiensten sind jedoch fließend, weshalb die rechtliche Bewertung insgesamt, insbesondere aber die Bestimmung möglicher Anspruchsinhalte und Klageanträge, zuvorderst einer exakten Sachverhaltsanalyse bedarf. Nur mit Bedacht lassen sich Vergleiche zu rechtlich bereits abgeklärten Bereichen ziehen. Mit den vorgestellten Überlegungen ist das Thema schon wegen der extremen Dynamik der Telekommunikationstechnik- und -märkte keineswegs erschöpft. Neue Medien erzeugen neue Aufgaben des Rechts. Hier kann der Gesetzgeber kaum mithalten, weshalb die adäquaten Lösungen vorreitend durch Rechtsprechung und Forschung auf Grundlage einer breiten interdisziplinären Diskussion entwickelt werden müssen.

*Nicht haftbar:  
Der „bloße“ Netzwerkbetreiber.  
Aber:  
Einzelbeurteilung nötig bei  
inhaltsbezogenen  
Mehrwertdiensten.*

jurpc.zip – jur-pc.zip – jurpc.zip – jur-pc.zip – jurpc.zip – jur-pc.zip

#### IBM rüstet Universitäten in den neuen Bundesländern mit OPTOPUS aus

Im Rahmen der Kooperation von IBM und Hochschulen in den neuen Bundesländern fand Ende September in Dresden der IBM-Hochschulkongreß „Offene Grenzen – offene Systeme“ statt. Auf Einladung der Veranstalter präsentierte die Makrolog GmbH, Wiesbaden, die neue Science-Edition ihres schriftart- und sprachunabhängigen OCR-Systems OPTOPUS (vgl. Optische Zeichenerkennung, M. Herberger, Jur-pc 91, 1152 ff.), die sich – entsprechend dem Motto der Veranstaltung – nicht auf Textgattungen und länderspezifische Gegenwartssprachen beschränkt.

*Kostengünstige Campus-Lizenz*

Um der wachsenden Nachfrage der Wissenschaftler nach einem „Personal-OCR-Produkt“ von der Leistungsfähigkeit eines OPTOPUS Rechnung zu tragen, ist OPTOPUS ab sofort für Wissenschaft und Lehre in einer kostengünstigen Campus-Lizenz erhältlich.

Wegen des großen Interesses an OPTOPUS und der überaus positiven Resonanz der Teilnehmer – OPTOPUS war das einzige OCR-Paket, das sich der kritischen Prüfung durch die Wissenschaftler unterzog – hat sich IBM entschlossen, alle an dem IBM-Kooperationsprojekt teilnehmenden Universitäten in den neuen Bundesländern kostenlos mit der neuen Science-Edition zusammen mit einem IBM-Scanner vom Typ 3119 auszustatten. Die Auswahlentscheidung von IBM bestätigt die führende Position von OPTOPUS im Wissenschaftsmarkt.

*Neue Business-Edition*

Künftig wird OPTOPUS, der OCR-Standard im Wissenschaftsbereich, in einer speziellen Business-Edition auch dem kommerziellen Anwender zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der bewährten OPTOPUS-Science-Edition ist die neue Business-Edition speziell auf den Einsatz im kommerziellen Bereich (Setzereien, Druckereien, Dienstleister, Textfassungsbüros) ausgerichtet.

Die neue Business-Edition präsentiert sich mit neuer graphischer Benutzeroberfläche und neuem Konzept. Versionen für Microsoft Windows 3.1, OS/2, Macintosh und Unix garantieren Plattformunabhängigkeit und damit Zukunftssicherheit. Die projektbezogene, ganzheitliche Arbeitsweise bildet zusammen mit der bewährten OCRAL-Technologie, die für die hohe Erkennungssicherheit sorgt, die Grundlage für zeit- und kosteneffektive Systemnutzung. Bereits durch eine kurze Optimierungsphase werden auch bei kleinen Textmengen entscheidende Ergebnisverbesserungen erreicht, die den Anwender dem 100%-Ziel so nahe wie möglich bringen.

#### Die wichtigsten Neuerungen und Leistungsmerkmale von OPTOPUS im Überblick:

- Optimieren statt Trainieren für kosteneffektives Arbeiten
- Scannerunabhängigkeit
- Seitenstrukturanalyse
- Multifontsupport
- Freie Trainierbarkeit für Schriftart- und Sprachunabhängigkeit
- Graphische Benutzeroberfläche mit Makrolog-eigener MMM-Technologie (Minimize Mouse Moves) für hohen Bedienungskomfort
- Volle Kontrolle über die Qualität der Lese-Ergebnisse von der ersten bis zur letzten Seite
- Problemlose Weiterverarbeitung durch variable Exportformate und weitgehende Beibehaltung der Vorlagenstruktur
- Investitionssicherung durch kostengünstige Plattformwechsel
- Automatische Trainingsvorbereitung für deutschsprachige Texte
- Bewährte OCRAL-Technologie